

**Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin
an der
Medizinischen Hochschule Hannover**

(Ausfertigungsdatum 12.07.2006, 419. Senatssitzung,
zuletzt geändert am 07.03.2018, 552. Senatssitzung)

In Erwartung einer neuen, wesentlich veränderten Approbationsordnung für Zahnärzte hat die Medizinische Hochschule Hannover – nachfolgend MHH genannt – auf der Basis der bestehenden Approbationsordnung zunächst die folgende Studienordnung beschlossen: Die vorliegende Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Medizinischen Hochschule Hannover regelt auf der Grundlage der Approbationsordnung für Zahnärzte vom 26. Januar 1955 (BGBl I S. 37) die im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2123-2, veröffentlichten bereinigten Fassung und durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist – nachfolgend ZÄPrO genannt – des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 26. Februar 2007 (Nds. GVB I. S. 286) in der Fassung vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186) – nachfolgend NHG genannt – und der Verordnung über die Kapazitätsermittlung zur Vergabe von Studienplätzen vom 04. Juli 2012 (Nds. GVBl S. 222) – nachfolgend KapVO genannt– Inhalt und Aufbau des Studiengangs Zahnmedizin an der MHH.

Abschnitt I (Allgemeine Bestimmungen)

§ 1 Ausbildungs- und Bildungsziele

(1) Die Zahnmedizin versteht sich als medizinisches Fach. Der Zahnarzt⁽¹⁾ wird für seinen Beruf wissenschaftlich und praktisch ausgebildet (§ 1 ZÄPrO). Demgemäß wird die Ausbildung zum Zahnarzt an der MHH auf wissenschaftlicher Grundlage praxis- und patientenbezogen durchgeführt.

Primäre Ausbildungsziele sind die Vermittlung von:

- grundlegenden zahnmedizinischen und medizinischen Kenntnissen,
- wissenschaftlichem Denken,
- praktischen Fertigkeiten,

einer dem Einzelnen und der Allgemeinheit verpflichtenden ärztlichen Einstellung in zahnmedizinischer Prävention, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation.

(2) Sekundäre Ausbildungsziele sind die Befähigung der Studierenden zur ständigen Fortbildung und zur kollegialen Zusammenarbeit mit allen im Gesundheitswesen tätigen Personen.

(3) Sofern der Unterrichtsstoff eine fächerübergreifende, integrierende Darstellung erlaubt, wird er synoptisch durch Lehrkräfte mehrerer Fachrichtungen in koordinierter Form vermittelt.

§ 2 Beginn der Ausbildung

Das Studium der Zahnmedizin an der MHH kann nur zum Wintersemester (WS) begonnen werden.

§ 3 Gliederung des Studienganges

Das Studium der Zahnmedizin gliedert sich in zwei Studienabschnitte:

- den vorklinischen Studienabschnitt, der nach frühestens fünf Semestern mit der zahnärztlichen Vorprüfung abgeschlossen werden kann. Der vorklinische Studienabschnitt beinhaltet im Regelfall nach dem zweiten Semester die naturwissenschaftliche Vorprüfung.
- den klinischen Studienabschnitt, der frühestens nach fünf klinischen Semestern mit der zahnärztlichen Prüfung beendet wird.

(1)
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird für Amtsbezeichnungen und Personen nur die männliche Sprachform verwendet. Sie soll jeweils die weibliche Sprachform mit umfassen.

§ 4 Lehrverantwortliche / Studienkommission Zahnmedizin⁽²⁾

(1) Der Präsident bestellt die Lehrverantwortlichen und je einen Vertreter für die Fächer und Querschnittsbereiche des Studiums der Zahnmedizin. Die Lehrverantwortlichen werden auf Vorschlag des Zentrums Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde mit Zustimmung der Studienkommission benannt und vom Senat bestellt. Lehrverantwortliche sollen in der Regel berufene Fachvertreter sein.

(2) Die Lehrverantwortlichen sind zuständig für die ordnungsgemäße Durchführung der Lehrveranstaltungen, die ihrem Stoffgebiet, Fach- oder Querschnittsbereich zugeordnet sind. Ein Lehrverantwortlicher kann für einzelne Fächer oder Bereiche Verantwortliche benennen, die ihn unterstützen.

(3) Die Lehrverantwortlichen erfüllen ihre Aufgabe in enger Zusammenarbeit mit der Studienkommission. Die Studienkommission ist das zentrale Gremium für die Organisation und die Qualität der zahnmedizinischen Ausbildung.

(4) Die Studienkommission (§ 7 der Grundordnung der MHH) setzt sich aus drei Vertretern der Gruppe der Professoren bzw. der wissenschaftlichen Mitarbeiter und drei Vertretern der Studierenden zusammen. Die Mitglieder der Studienkommission haben jeweils einen Stellvertreter. In der Gruppe der Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiter können alle Gruppen von Wissenschaftlern vertreten sein, die in der zahnmedizinischen Lehre tätig sind. Der Studiendekan muss habilitierter Zahnmediziner sein. Er führt in der Studienkommission den Vorsitz ohne Stimmrecht.

§ 5 Studienberatung

(1) Eine allgemeine Beratung zum Studienablauf und zu organisatorischen Fragen erfolgt durch das Referat Studium und Lehre der MHH. Dessen Studentensekretariat ist für alle Fragen der Zulassung, Einschreibung (Immatrikulation), Rückmeldung, Belegung, Beurlaubung, Studiengangwechsel, Exmatrikulation und Förderungsangelegenheiten (BAFöG u.a.) zuständig. Der Leiter des Referats Studium und Lehre erteilt in Abstimmung mit den jeweiligen Lehrverantwortlichen Auskünfte über die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Für die Kurskoordination, die An- und Abmeldung zu hochschulinternen Prüfungen und die Scheinausgabe sind die Lehrverantwortlichen zuständig.

(3) Für die Beratung von ausländischen Studieninteressierten, die Förderung und Betreuung ausländischer Studierender sowie für alle Belange im Zusammenhang mit Auslandspraktika, Auslandsstudium einschließlich Stipendien und Sprachkursen ist das Akademische Auslandsamt zuständig.

(4) Die fachspezifische Studienberatung wird durch die Lehrverantwortlichen wahrgenommen.

(5) Die Beratung bei individuellen Studienproblemen obliegt dem Studiendekan.

§ 6 Veranstaltungsarten

(1) Eine Lehrveranstaltung (LV) setzt sich in der Regel aus mehreren Unterrichtseinheiten zusammen, die innerhalb eines bestimmten Zeitraumes durchgeführt werden. Zum Erreichen der Ausbildungsziele werden folgende Arten von LV angeboten:

(a) nachweispflichtige LV: der Nachweis erfolgt durch entsprechende Eintragung im Studienbuch;

(b) anwesenheits- und nachweispflichtige LV: die Anwesenheit im Sinne einer regelmäßigen Teilnahme wird durch den zuständigen Dozenten bestätigt;

(2)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die Studienkommission Zahnmedizin im Folgenden Studienkommission genannt.

(c) scheinpflichtige LV: diese sind auch nachweis- und anwesenheitspflichtig; die Kriterien für die Scheinvergabe sind in Abschnitt II §§ 10 und 11 geregelt;

(d) ergänzende LV (z.B. Electives): die Teilnahme an diesen LV ist freiwillig und hat keine Auswirkungen auf Pflichtveranstaltungen, Prüfungen oder Beurteilungen.

Der jeweilige Charakter der LV wird durch die ZÄPrO vorgegeben und muss eine Woche vor Beginn schriftlich bekanntgegeben werden.

(2) LV können in folgender Weise abgehalten werden:

(a) Vorlesungen:

Vorlesungen bereiten die anderen LV vor oder begleiten sie. Die Vorlesung (V) ist eine zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen und methodischen Kenntnissen durch den Vortrag einer oder mehrerer Lehrkräfte. Sind an einer Vorlesung mehrere Lehrkräfte beteiligt, so sind diese gehalten, Darstellung und Vermittlung der im Curriculum ausgewiesenen Lehrinhalte untereinander abzustimmen.

(c) Praktika und Kurse:

LV mit der Bezeichnung Praktikum und Kursus werden zusammenfassend als Praktikum (P) bezeichnet. Sie umfassen die eigenständige Bearbeitung von praktischen Aufgaben durch die Studierenden unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Lehrkraft. Sie vertiefen die Lehrinhalte der theoretischen Veranstaltungen und vermitteln grundlegende Fertigkeiten und Kenntnisse. Die praktische Anschauung ist zu gewährleisten. Der Lehrstoff soll sich an den Anforderungen der zahnärztlichen Praxis orientieren. In den klinischpraktischen Fächern und Querschnittsbereichen wird den Studierenden Gelegenheit gegeben, unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Zahnärzte/Ärzte am Patienten tätig zu werden, um die erforderlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben.

(d) Blockpraktika:

Blockpraktika (B) sind Veranstaltungen von ein- bis sechswöchiger Dauer. Eine vorgesehene Aufbereitung klinisch-theoretischer Kenntnisse und praktischer Erfahrungen im Rahmen eines Blockpraktikums soll nicht mehr als ein Viertel der Präsenzstunden umfassen.

(e) Seminare:

In Seminaren (S) werden der in Vorlesungen, Übungen und Praktika vermittelte Lehrstoff und im Eigenstudium erworbene Kenntnisse vertiefend anwendungs- und gegenstandsbezogen erörtert. Seminare sind darauf ausgerichtet, den Studierenden wichtige zahnmedizinische/medizinische Zusammenhänge, insbesondere auch die Bezüge zwischen theoretischen Grundlagen und klinischer Praxis, zu verdeutlichen. Die Studierenden sollen durch eigene Beiträge vor allem fächerübergreifende Probleme und Beziehungen zwischen medizinischen/zahnmedizinischen Grundlagen und klinischen Anwendungen erarbeiten.

(f) Repetitorien:

Repetitorien (R) dienen der Wiederholung bereits in anderen Lehrveranstaltungen vermittelter Lehrinhalte. Repetitorien stellen eine mögliche Form des geregelten Eigenstudiums der Studierenden dar.

(g) Tutorien:

Tutorien (T) sind Unterrichtsveranstaltungen, die von Studierenden mit entsprechender fachlicher Qualifikation geleitet werden. Die Tutorien dienen der Stoffvertiefung und einer gemeinsamen Erörterung der Schwierigkeiten im Umgang mit dem Stoffgebiet. Tutorien müssen durch Mitglieder des Lehrkörpers betreut werden und stellen eine mögliche Form des geregelten Eigenstudiums der Studierenden dar, die z.B. eine flexiblere Stundenplangestaltung ermöglichen.

(3) Lehrveranstaltungen können auch aus verschiedenen Veranstaltungsarten zusammengesetzt sein.

(4) Eine Übersicht über die LV enthält die Anlage zu dieser Studienordnung.

§ 7 Evaluation des Studiums

(1) Für eine hochwertige zahnmedizinische Lehre sind die Kommunikation und die Kooperation zwischen Lehrenden und Studierenden unverzichtbar. Neben vielfältigen persönlichen Kontakten sind Teilbereiche dieser Wechselwirkung zwischen Lehrenden und Studierenden an der MHH auch in einem institutionalisierten Dialog organisiert: in der Evaluation der Lehre. Die Evaluation der Lehre wird im Bereich Zahnmedizin durch die Evaluationsordnung der MHH geregelt. Den Evaluationsplan erstellt entsprechend der Evaluationsordnung die Studienkommission.

(2) Die Evaluationsergebnisse sollen zeitnah an geeigneter Stelle veröffentlicht werden. Die Ergebnisse sind bei den folgenden Planungen zu berücksichtigen.

Abschnitt II (Zulassungsbestimmungen und Bestehensregelungen)

§ 8 Zulassungsbestimmungen

(1) Die LV im Studium der Zahnmedizin sind zulassungsbeschränkt.

(2) Es soll im Rahmen der Aufnahmefähigkeit möglichst allen Studierenden in einem Fachsemester, die die Teilnahmevoraussetzungen erfüllen, der Zugang zu den entsprechenden LV ermöglicht werden.

(3) Studierende, die an anwesenheits- und scheinpflichtigen zahnmedizinischen vorklinischen oder klinischen LV teilnehmen möchten, müssen sich bis zum 25.3. (Sommersemester) bzw. bis zum 25.8. (Wintersemester) über das dafür vorgesehene Portal elektronisch zu der jeweiligen Veranstaltung anmelden (Ausschlussfrist). Studierende im 1. Fachsemester werden für die Veranstaltungen des 1. Fachsemesters automatisch angemeldet.

Die Studienkommission entscheidet auf schriftlich begründeten Antrag des Studierenden bei Vorliegen eines positiven Votums der Kursleiterin/des Kursleiters über Fälle, in denen bis zum Ablauf der Ausschlussfrist aus besonderen Gründen keine Anmeldung des Studierenden zu einer Lehrveranstaltung erfolgt ist

Melden sich zu einer der in Satz 1 genannten LV mehr die Teilnahmevoraussetzungen erfüllende Studierende an, als Teilnehmerplätze bereitgestellt werden können, kommt es auf Antrag des Kursleiters zu einer Beschränkung des Zugangs, wenn dies Kursleiter, zuständiger Abteilungsdirektor und Studiendekan einvernehmlich entscheiden. Die Zugangsbeschränkung ist hochschulöffentlich bekannt zu geben. Allen angemeldeten Studierenden ist die Möglichkeit zu geben, innerhalb einer in der Bekanntmachung anzugebenden Frist, die mindestens bei drei Werktagen liegen muss, eine Berücksichtigung nach § 8 Abs. 5 Ziffer 1 beim Studiendekan zu beantragen. Bei der Frist handelt es sich um eine Ausschlussfrist, innerhalb derer sämtliche Nachweise vorzulegen sind. Über den Antrag entscheiden Kursleiter, zuständiger Abteilungsdirektor und Studiendekan einvernehmlich. Falls keine einvernehmliche Entscheidung zustande kommt, gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Im Falle einer Beschränkung des Zugangs nach Abs. 3 S. 3 ist eine Teilnahme an der Veranstaltung durch Studierende, die die Veranstaltung vor dem regulären Fachsemester besuchen wollen, ausgeschlossen.

(5) Die Auswahl unter den angemeldeten Teilnehmern wird durch Kursleiter, zuständigen Abteilungsdirektor und Studiendekan nach folgender Reihenfolge durchgeführt:

Studierende,

1. die ein Kind im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG tatsächlich betreuen, das zu Beginn des Semesters das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (vgl. § 12 Abs. 3 Nr. 2 NHG) oder

- eine nahe Angehörige oder einen nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes pflegen und die Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 des Pflegezeitgesetzes nachgewiesen worden ist (vgl. § 12 Abs. 3 Nr. 3 NHG) oder

die aus schwerwiegenden gesundheitlichen, sozialen oder familiären Gründen auch bei Anlegung besonders strenger Maßstäbe auf eine unmittelbare Zulassung zur Veranstaltung angewiesen sind.

2. Studierende, denen an der MHH erstmalig die Teilnahme an der entsprechenden Lehrveranstaltung oder einer anderen Lehrveranstaltung im Studiengang Zahnmedizin aufgrund einer Beschränkung des Zugangs in vorangegangenen Semestern versagt worden ist.

3. Studierende, die im Rahmen ihres Studienplanes auf den Besuch der LV im entsprechenden Semester angewiesen sind, um ihr Studium im Studiengang Zahnmedizin innerhalb der Mindeststudienzeit (Studienzeiten an anderen Universitäten werden angerechnet) absolvieren zu können und Studierende, Studierende, denen die Teilnahme an der entsprechenden Lehrveranstaltung aufgrund einer Beschränkung des Zugangs in vorangegangenen Semestern versagt worden ist und die diesbezüglich bereits einmal nach Abs. 5 Nr. 2 berücksichtigt worden sind.

4. Nicht unter 1. bis 3. fallende Studierende.

(6) Falls erforderlich erfolgt eine Auswahl innerhalb der Gruppen nach Los durch das zentrale Studentensekretariat (= Immatrikulationsamt).

(7) Übergangsweise kann die Anmeldung nach Abs. 3 S. 1 über PowerMail oder eine E-Mail an das Studiendekanat Zahnmedizin erfolgen.

§ 9 Wiederholbarkeit von Kursen

(1) Kurse können im vorklinischen Studienabschnitt nur einmal, im klinischen Studienabschnitt zweimal wiederholt werden. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung des Studiengangs.

(2) Fehlversuche an anderen Universitäten sind anzurechnen.

(3) Eine Abmeldung von einem Kurs kann einmalig ohne Angaben von Gründen erfolgen. Die Abmeldung erfolgt sowohl bei der Kursleiterin/dem Kursleiter als auch bei dem Studiendekanat und bedarf der Schriftform.

Der Kurs gilt nur dann nicht als Fehlversuch, wenn folgende beide Kriterien erfüllt sind:

(a) Bis zur Abmeldung sind weniger als 15% der Kursdauer verstrichen. [Bei „kurzen“ Kursen können schon am ersten Kurstag die 15% der Kursdauer überschritten werden]

(b) Es wurden in dem Kurs noch keine Prüfung abgelegt und es ist noch keine Bewertung im Rahmen eines Testats erfolgt.

Ist eines dieser Kriterien nicht erfüllt, zählt der Kurs als Fehlversuch.

(4) In besonderen Fällen kann die Studienkommission Zahnmedizin auf Antrag des Studierenden beschließen, dass ein bereits begonnener Kurs bei Abmeldung nicht als Fehlversuch zählt, auch wenn eines oder beide der in (3) genannten Kriterien nicht erfüllt ist.

Voraussetzungen für einen entsprechenden Antrag an die Studienkommission sind:

(a) Stellung des Antrags zu einem Zeitpunkt, an dem für den Studierenden eine erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung noch möglich wäre.

(b) schriftliche Unterstützung des Antrags durch die Kursleiterin/den Kursleiter

(c) schriftlicher Nachweis einer besonderen Belastung wie z. B. einer durch ein ärztliches Attest nachgewiesenen Erkrankung, die es dem Studierenden für einen längeren Zeitpunkt unmöglich macht, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen.

Eine Wiederholung eines Kurses in verkürzter Form bedarf immer der Zustimmung der Kursleiterin/des Kursleiters und der Genehmigung der Studienkommission.

§ 10 Regelmäßige Teilnahme

(1) Die regelmäßige Teilnahme von scheinpflichtigen LV ist vom Lehrverantwortlichen zu bescheinigen, wenn nicht mehr als 15% der Unterrichtszeit versäumt wurde. Dabei ist auf volle Veranstaltungstermine zu runden. Unabhängig von der Anzahl der Veranstaltungstermine ist bei einem einzigen Fehltermin pro LV die regelmäßige Teilnahme noch gegeben. Bei LV, die aus Kursanteilen, Vorlesungen und/oder Seminaren bestehen, werden die Fehlzeiten für jede Veranstaltungsart getrennt ermittelt und gewertet.

(2) Wenn die festgelegten Fehlzeiten aus einem wichtigen Grund überschritten wurden, so kann der Teilnahmenachweis ersatzweise durch eine Überprüfung der Kenntnisse der an den nicht besuchten Terminen vermittelten Studieninhalte erfolgen. Die Modalitäten dieser Erfolgskontrolle werden im Einzelfall von dem zuständigen Lehrverantwortlichen festgelegt.

§ 11 Erfolgreiche Teilnahme

(1) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Kurs liegt vor, wenn dem Studierenden durch entsprechende Testate bescheinigt wird, dass er in den praktischen Übungen die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten bewiesen hat. Mindestprogramme und/oder die erfolgreiche Teilnahme an ergänzenden theoretischen und/oder praktischen Prüfungen können für eine erfolgreiche Teilnahme vorgeschrieben werden. Alle Prüfungen müssen mindestens eine Woche vor Beginn der LV angekündigt werden. Zu Beginn der LV sind die Studierenden über folgende Kriterien zu unterrichten:

- a) zeitlicher Ablauf der LV (einschließlich aller vorgesehenen Prüfungen und Kontrollen),
- b) Prüfungsinhalte,
- c) beabsichtigte Form der Prüfungen,
- d) Bestehensmaßstäbe.

(2) Bei theoretischen Prüfungen werden zwei Wiederholungsmöglichkeiten angeboten. Diese Wiederholungsprüfungen können in schriftlicher oder mündlicher Form erfolgen. Die erste Wiederholungsmöglichkeit ist rechtzeitig vor einem darauf aufbauenden Kursus bzw. vor dem nächsten staatlichen Prüfungstermin anzubieten.

(3) Sofern ein Studierender den Hygieneplan der jeweiligen Abteilung und die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften bzw. die im Umgang mit Patienten gebotenen Verhaltensregelungen verletzt, ist er von dem zuständigen Lehrpersonal auf das Fehlverhalten hinzuweisen. Bei schweren Verstößen gegen diese Vorgaben, im Wiederholungsfall oder bei Verstößen gegen die ärztliche Schweigepflicht, die Röntgenverordnung oder das Medizinproduktegesetz kann der Studierende von der Teilnahme an der LV ausgeschlossen werden. Dies ist dem Studierenden unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Ausschluss eines Studierenden von einer LV muss ein persönliches Gespräch des Betroffenen mit dem zuständigen Lehrverantwortlichen im Beisein des Studiendekans vorausgehen. Im Falle eines Ausschlusses gilt die LV als insgesamt "nicht bestanden".

(4) Dem Studiendekan und den Lehrverantwortlichen obliegt im Auftrag des Präsidenten die Verantwortung für die Erstellung der Stundenpläne, die ordnungsgemäße Durchführung der LV und der hochschulinternen Prüfungen.

(5) Der Studiendekan unterrichtet in regelmäßigen Zeitabständen die Studienkommission. In Zweifelsfällen prüft die Studienkommission, ob die Kriterien für die ordnungsgemäße Durchführung der LV und der hochschulinternen Prüfungen erfüllt sind. Die Studienkommission entscheidet auch über die Einrichtung neuer LV auf Vorschlag der Lehrverantwortlichen oder der Mitglieder der Studienkommission.

§ 12 Anrechnung von Studienleistungen

(1) Die Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten an anderen Universitäten für die Zulassung zu einer hochschulinternen Erfolgskontrolle an der MHH erfolgt durch den Leiter des Referats Studium und Lehre in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Lehrverantwortlichen.

(2) Die Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten an anderen Universitäten für die Zulassung zu den Staatsprüfungen erfolgt durch die Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses.

§ 13 Zulassung zu Veranstaltungen des vorklinischen Studienabschnitts

(1) Der erfolgreiche Abschluss des Kursus der Technischen Propädeutik und der Nachweis über zwei Semester Vorlesung Werkstoffkunde sind Voraussetzung für die Aufnahme in den Phantomkursus I der Zahnersatzkunde.

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Phantomkursus I der Zahnersatzkunde ist Voraussetzung für die Aufnahme in den Phantomkursus II der Zahnersatzkunde.

§ 14 Allgemeine Bestimmungen für die Zulassung zu Veranstaltungen des klinischen Studienabschnitts

(1) Die vollständig bestandene zahnärztliche Vorprüfung ist Voraussetzung für die Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des klinischen Studienabschnittes.

(2) Für Ärzte, Medizinalassistenten und Studierende der Medizin gilt § 61 der ZÄPrO.

§ 15 Spezielle Regelungen für die Zulassung zu Veranstaltungen des klinischen Studienabschnitts

(1) Teilnahme an allen patientengebundenen LV ab dem 7. Semester (= 2. klinisches Semester). Für die Teilnahme an allen patientengebundenen LV sind die Nachweise über:

- die erfolgreiche Teilnahme am Röntgenkursus,

- die regelmäßige Teilnahme am ersten Teil des Operationskurses I und ein entsprechendes Gesundheitszeugnis des betriebsärztlichen Dienstes oder des MediTÜV erforderlich.

(2) Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten Die LV Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten wird im 1. klinischen Semester auscultando (= als Hörer) und in drei weiteren klinischen Semestern practicando (= als aktiv Beteiligter) besucht.

(3) Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I

Voraussetzung für die Teilnahme an Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I sind der erfolgreiche Abschluss des Phantomkurses der Zahnerhaltungskunde sowie eine Vorlesung Zahnerhaltungskunde, die erfolgreiche Teilnahme am Röntgenkurs und am Operationskurs I (Teil 1).

(2) Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten Die LV Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten wird im 1. klinischen Semester auscultando (= als Hörer) und in drei weiteren klinischen Semestern practicando (= als aktiv Beteiligter) besucht.

(3) Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I

Voraussetzung für die Teilnahme an Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I sind der erfolgreiche Abschluss des Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde sowie eine Vorlesung Zahnerhaltungskunde, die erfolgreiche Teilnahme am Röntgenkurs und am Operationskurs I (Teil 1).

(4) Operationskurs I

Der Operationskurs I besteht aus einem Teil 1 und einem Teil 2. Voraussetzung für die Zulassung zum Operationskurs I sind je eine Vorlesung Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten, Röntgen (kursbegleitende Vorlesung) und Einführung in die Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde.

(5) Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde I

Voraussetzung für die Teilnahme an Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde I sind der erfolgreiche Abschluss von Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I sowie eine Vorlesung Zahnersatzkunde.

(6) Kursus der kieferorthopädischen Behandlung I

Voraussetzung für die Aufnahme in den Kursus der kieferorthopädischen Behandlung I sind die Vorlesungen Einführung in die Kieferorthopädie, Kieferorthopädie I und II und der Kursus der kieferorthopädischen Technik.

(7) Kursus der kieferorthopädischen Behandlung II

Die Zulassung zum Kursus der kieferorthopädischen Behandlung II setzt einen erfolgreichen Abschluss des Kursus der kieferorthopädischen Behandlung I voraus.

(8) Operationskurs II

Die Zulassung zum Operationskurs II setzt den erfolgreichen Abschluss des Operationkurs I und des Röntgenkurs voraus.

(9) Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde II

Die Zulassung zu Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde II (der auch als "Integrierter Behandlungskurs 1" durchgeführt werden kann) setzt einen erfolgreichen Abschluss von Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde I voraus.

(10) Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde II

Die Zulassung zu Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde II (der auch als "Integrierter Behandlungskurs 2" durchgeführt werden kann) setzt einen erfolgreichen Abschluss von Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I und der Zahnersatzkunde I voraus.

§ 16 Eigenstudium

(1) Das Pflichtstudium wird durch ein Eigenstudium ergänzt.

(2) Zum Eigenstudium im Sinne dieser Studienordnung zählen der Besuch von Electives, freiwilligen Praktika und Famulaturen, eine freiwillige wissenschaftliche Projektarbeit, Literaturstudium und e-learning. Die MHH unterstützt das Eigenstudium durch Lernhilfen über ihre Mediothek und die Bereitstellung wissenschaftlicher Fachzeitschriften über ihre Bibliothek.

(3) Das Akademische Auslandsamt der MHH unterstützt die Studierenden bei Aktivitäten für das Eigenstudium im Ausland.

(4) Die freiwillige wissenschaftliche Projektarbeit dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit. An einem konkreten Beispiel aus der Zahnmedizin oder der theoretischen oder klinischen Medizin sollen wissenschaftliches Denken und wissenschaftliche Methoden angewendet werden. Die Betreuung erfolgt durch zwei Mitglieder des Lehrkörpers. Das Thema der Projektarbeit und die beiden Betreuer sind auf dem dafür vorgesehenen Formular anzumelden.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die erstmals im Wintersemester 2006/2007 für das Studium der Zahnmedizin an der MHH eingeschrieben werden. Gleichzeitig tritt die Teil-Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin in der Fassung vom 11.07.1984 außer Kraft. § 16 Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Ab dem Sommersemester 2008 gilt die Studienordnung für alle Studierenden, die für das Studium der Zahnmedizin an der MHH eingeschrieben sind.

(3) Für Studierende, die ihr Zahnmedizinstudium an der MHH vor dem Wintersemester 2006/2007 begonnen haben, kann die Studienkommission zur Vermeidung unbilliger Härten auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften dieser Studienordnung beschließen, soweit sie im Einzelfall einer geordneten Fortsetzung des Studiums entgegenstehen. In diesem Fall finden die Vorschriften der Teil-Studienordnung Zahnmedizin in der Fassung vom 11.07.1984 entsprechende Anwendung.

Hannover, den 13. Januar 2016

Studiendekanat Zahnmedizin
studiendekant.zahnmedizin@mh-hannover.de